

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses
der Ortsgemeinde Oberirschen
vom 05. Mai 2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberirschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses Oberirschen
 1. Saal
 2. abgetrennter Saal
 3. Küche
 4. Foyer
 5. Toiletten
 6. Stuhl- und Requisitenlager
- (2) Den Einwohnern (gem. § 13 Absatz 1 GemO) und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Oberirschen steht ein Recht auf Benutzung des Bürgerhauses im Rahmen dieser Satzung zu.
- (3) Auf Antrag kann die Benutzung des Bürgerhauses auch für andere Personen und Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, zugelassen werden.
- (4) Eine Benutzung des Bürgerhauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig.
- (5) Die Benutzung zu gemeindlichen Zwecken hat stets Vorrang (z. B. Ortsgemeinderatssitzungen, Wahlen).
- (6) In den Innenräumen des Bürgerhauses sind Veranstaltungen mit Tieren nicht zulässig.
- (7) Bei Anmeldung ist die beabsichtigte Benutzung darzustellen, Rechnungsadresse und Telefonnummer für Rückfragen sind mit der Anmeldung zu übermitteln. Für die Priorität der Benutzung ist allein der Zeitpunkt der Anmeldung bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten maßgebend. Bei groben Verstößen gegen die Satzung können Personen oder Vereine und Verbände von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch im Falle der Nichterfüllung von Auflagen oder Bedingungen
- (8) Die jeweilige Benutzung des Nutzungsgegenstandes „Bürgerhaus“ wird in einer separaten Benutzungsvereinbarung geregelt, die vom Benutzer anzuerkennen ist.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen genutzt werden. Politische Veranstaltungen sind nicht zulässig. Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen ausdrücklich der Genehmigung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte.
- (2) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte üben das Hausrecht aus.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigte können Personen aus dem Bürgerhaus verweisen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder in grob fahrlässiger Weise gegen diese Satzung verstoßen

§ 3

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Nutzungszeit entstehende Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden an und auf den Parkplätzen und den zum Bürgerhaus gehörenden

Außenanlagen mit Aufbauten. Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.

- (2) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Benutzer des Bürgerhauses einschließlich der Parkplätze und der Außenanlagen. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat sich bei der Übergabe der Schlüssel an ihn in das Gebäude einweisen zu lassen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in oder dessen / deren Bevollmächtigte. Der Zugang zum Bürgerhaus erfolgt mittels einer Schließanlage. Der Schlüssel ist unmittelbar nach der Veranstaltung zurück zu geben.
- (2) Der Benutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, Schäden am Nutzungsgegenstand, an Inventar und Einrichtungen zu vermeiden. Es ist ihm untersagt, Änderungen an Installationen oder technischen Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Heizungsanlagen (mit Ausnahme der Heizkörper) dürfen nur von dem/der Ortsbürgermeister/in bzw. Gemeindearbeiter/Beauftragten bedient werden.
- (4) Die genutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sowie Geräte sind der Ortsgemeinde nach Beendigung der Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und vollständig zu übergeben.
- (5) Der Benutzer hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Bevollmächtigten zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters. Auch auf dem Parkplatz sowie auf den umliegenden Flächen ist sämtlicher Abfall zu beseitigen.
- (6) Der bei der Benutzung des Bürgerhauses entstehende Abfall ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u. ä. im Gebäude ist untersagt.
- (8) Auf die Lärmvermeidung gegenüber den Anwohnern in der Nachbarschaft wird besonders hingewiesen. Die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz gegen Lärm sind einzuhalten.
- (9) Grundsätzlich ist die Nutzung des Bürgerhauses nur bis 22:00 Uhr gestattet; Ausnahmen sind nur in Absprache mit der/dem Ortsbürgermeister/in bzw. deren/dessen Bevollmächtigte möglich.
- (10) Zum Parken ist der vorhandene Parkraum zu nutzen. Die Zufahrt zum Bürgerhaus ist freizuhalten.
- (11) Das Rauchverbot (gem. § 2 Absatz 1 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz) ist einzuhalten.
- (12) Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Alle als Notausgang gekennzeichneten Türen müssen unverschlossen und ungehindert zugänglich sein. Der Nutzer ist verpflichtet bei Brand und Explosion angemessene Maßnahmen einzuleiten.
- (13) Das Bürgerhaus ist auf eine Nutzung von max. 100 Personen ausgelegt. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass diese Personenzahl nicht überschritten wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen (siehe § 1 Abs. 3), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses.
- (4) Alle übrigen Kosten regelt die Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 6

Reinigung

(1) Es besteht für den Benutzer keine Möglichkeit, die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten selbst durchzuführen (siehe § 4 Absatz 5). Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Reinigungsgebühren werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet.

§ 7

Nutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Bürgerhauses (zu den regelmäßigen Veranstaltungen) kostenfrei überlassen.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind die Gebühren gemäß der Anlage dieser Satzung zu zahlen. Pro Jahr kann jeder örtliche Verein eine kommerzielle Veranstaltung (1 Tag) kostenfrei, mit Ausnahme der entstehenden Nebenkosten, im Bürgerhaus durchführen.
- (3) Weitere Veranstaltungen, die aus Aktivitäten und Initiativen der Einwohner im Sinne des § 1 Abs. 2 kommen (z. B. Kaffeerunden, Stricknachmittage, Krabbelgruppen oder ähnliches), können diese ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen. Eine Befreiung von einer gründlichen besenfreien Reinigungspflicht gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 besteht nicht. Über die Festsetzung einer Pauschale für Heizkosten entscheidet die Ortsgemeinde je nach Aufwand, Nutzungszeit und Art der Veranstaltung. Die Heizkostenpauschale wird ebenfalls in der Anlage zur Satzung festgelegt. Sonstige Nebenkosten fallen nicht an.

§ 8

Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Oberirschen vom 05.01.2010 mit deren Änderungssatzung vom 23.06.2023 außer Kraft.

Oberirschen, den 05.05.2026
Ortsgemeinde Oberirschen

Tanja Lotz
Ortsbürgermeisterin

Anlage 1
zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der
Ortsgemeinde Oberirsen

	Gebührenbezeichnung	Gebührensatz (Beträge in €)
1	Nutzung gesellschaftlicher Art (§1, Abs. 2) je Tag*	150,00**
2	Nutzung gewerblicher Art je Tag* (z.B. Verkaufsveranstaltungen)	300,00**
3	Nutzung für Beerdigungs- bzw. Nachkaffe, etc. bis 19:00 Uhr	80,00**
4	Nutzung durch Vereine und Verbände gem. §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 1 (keine kommerzielle Nutzung, sondern im Rahmen der selbstlosen Tätigkeit ohne eigenwirtschaftlichen Zweck oder im Rahmen der gemeinnützigen Tätigkeit)	entgeltfrei
5	Kommerzielle Nutzung durch Vereine und Verbände gem. §§ 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2	150,00**
6	Endreinigung	80,00**
6.1	Endreinigungszuschlag bei nicht besenreiner Übergabe	50,00
7	Strom (Menge nach Ablesung in kW/h) je angefangener kWh	0,40
8	Wasser und Abwasser (Menge nach Ablesung in cbm) je angefangenem cbm	7,00
9	Heizkosten (Menge nach Ablesung Liter) je angefangenem Liter	1,20
10	Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Handtücher, Seife)	inkludiert
11	Beschädigtes oder zerstörtes Porzellan ist zum Neuwert zu ersetzen. Gleiches gilt bei Beschädigung oder Zerstörung von Mobiliar.	
12	Für Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.	
13	Heizkostenpauschale für Veranstaltung gem. § 7 Abs. 3	0,00/5,00 /10,00 /15,00

*) Als Tag gilt das angemeldete Anfangsdatum der Veranstaltung. Eine angemessene Vorbereitungszeit und eine angemessene Dauer der Veranstaltung bis in den nächsten Tag sind eingeschlossen.

**) Bei Nutzung des abgetrennten Saales reduzieren sich die Gebühren um 10 %.